

durch Eroberung bei einigen englischen Geschichtsschreibern, die sich mit Wilhelm dem Eroberer beschäftigten, bei Heinrich von Lettland am Anfang des 13. Jh. und bei Otto von Freising vertreten wurde, wobei Otto nicht die Eroberung eines Volkes, sondern die Inbesitznahme des kaiserlichen Amtes rechtfertigte. — Stephan Kuttner, *Urban II and the Doctrine of Interpretation: A turning Point?* (S. 53—85), widerlegt die Ansicht P. Fourniers, Urban II. habe in seinem Brief über den Fall des Daimbert (JL 5383) die Prinzipien einer harmonisierenden Auslegung von widersprüchlichen Kanones dargelegt. Er zeigt, daß die Berufung auf die *necessitas temporum* in einer Tradition steht, die von Innozenz I. und Leo dem Großen bis zu Gregor VII. reicht, und daß der Abschnitt, der sich mit dem Ausgleich von Kanones befaßt, ursprünglich nicht in Urbans Brief gestanden hat, sondern aus Ivos Prolog zu seinem Dekret in die *Collectio Britannica* gelangt sein dürfte, die den Brief überliefert. — John W. Perrin, *Azo, Roman law and Sovereign European States* (S. 87—101), will nachweisen, daß die Legisten nicht — wie häufig angenommen — lediglich einen kaiserlichen oder päpstlichen Universalismus gelehrt haben. Er findet in der *Summa Codicis Azos* von Bologna einige Stellen, in denen dieser zwar dem Kaiser die *plenissima iurisdictio* zuspricht, dies aber nicht zugleich die höchste Befehlsgewalt (*imperium*) bedeutet. Vielmehr gibt es für Azo neben dem Kaiser Machthaber, die ein *merum imperium* innehaben und deshalb de iure souverän sind. — Alfons M. Stickler, *Der Kaiserbegriff des Bernardus Compostellanus Antiquus* (S. 103—124), legt seiner Untersuchung den Dekretalenapparat Bernhards des Älteren von Compostella zugrunde, der erst kürzlich in einer Gnesener Handschrift entdeckt wurde. Bernhard betonte, wie andere Kanonisten seiner Zeit, die gegenseitige Unabhängigkeit der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Darüber hinaus kennt er keinen kirchlichen Kaiserbegriff und weist daher die Berechtigung einer päpstlichen Übertragung und einer nachträglichen Abhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum zurück. Mit dieser Auffassung, die konsequenterweise den byzantinischen Kaiser als den rechten Imperator versteht und den westlichen nur als Prokurator der römischen Kirche auffaßt, steht Bernhard in seiner Zeit allein da. — Edwin Hall, *King Henry III and the English Reception of the Roman law Maxim Quod omnes tangit* (S. 125—145), nennt als erstes Auftauchen des justinianischen Satzes in England die Reaktion des englischen Königs auf die Bulle Honorius' III. *Supra muros* von 1225 (Potthast 7349), als Heinrich III. die Geldforderungen der Kurie mit dem Hinweis ablehnte, er könne diese Angelegenheit nicht ohne Anhörung der betroffenen Stände entscheiden. Wahrscheinlich war es Stephan Langton, der Erzbischof von Canterbury, von dem die Idee einer Verbindung von *Quod omnes tangit* mit der in der Magna Charta niedergelegten Konzeption der Gemeinschaft des Königreiches stammte. — Richard Kay, *Dante's unnatural Lawyer: Francesco D'Accorso in Inferno XV* (S. 147—200), untersucht die Erwähnung des Franciscus Accursii († 1293), des Sohnes des Glossators Accursius, unter den Verdammten, und kann aus dem Leben und der Lehre des Bologneser Juristen Dantes Urteil verständlich machen. Francesco hat seine Vaterstadt Bologna während des Bürgerkriegs verlassen und war nach dessen Beendigung von der ghibellinischen Partei, der er angehört hatte, zur siegreichen guelfischen übergewechselt. Aus seinen wenigen hinterlassenen Schriften glaubt der Vf. herauslesen zu können, daß Accursius im Gegensatz zu Dante die Unabhängigkeit des englischen Königs vom Kaiser ebenso betont wie die Überordnung des Papstes über den Kaiser. — J. A. Watt, *Dante, Boniface VIII and the Pharisees* (S. 201—215), vermag zu erklären, warum Dante Bonifaz VIII. einen